jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/6/24 8Ob106/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.1969

Norm

ZPO §425 Abs2
ZPO §528 C3

Rechtssatz

Weist die erste Instanz die Klage mangels Vorliegens der örtlichen Zuständigkeit zurück, die zweite Instanz aus Anlaß des Rekurses unter Ausspruch der Nichtigkeit des Verfahrens wegen der Bindungswirkung einer früheren Klagszurückweisung aus demselben Grunde gemäß § 425 Abs 2 ZPO, liegen gleichlautende Entscheidungen vor; ein Revisionsrekurs ist unzulässig.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 106/69
  Entscheidungstext OGH 24.06.1969 8 Ob 106/69

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0041436

Dokumentnummer

JJR_19690624_OGH0002_0080OB00106_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at